

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Benutzung und Gebührenerhebung zur dezentralen Unterbringung für zugewiesene Ausländer nach dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	21. Oktober 2021	20. Oktober 2021	25. Februar 2022	03/22, S. 44-50	01. März 2022

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlichten Fassungen.

Satzung

über die Benutzung und Gebührenerhebung zur dezentralen Unterbringung für zugewiesene Ausländer nach dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie aufgrund

- § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,
- § 53 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,
- § 1 Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt (AufnG LSA) vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 10) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2019,
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,

wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 20.10.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die Satzung regelt die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte der dezentralen Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau.
- 2) Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß den landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, zugewiesene Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist für die Bereitstellung sowie ordnungsgemäße Erhaltung, Unterhaltung und Ausstattung der für diesen Zweck vorgehaltenen Unterkünfte zuständig.
- 3) Die dezentrale Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau verfolgt den Zweck einer angemessenen und an humanitären Grundsätzen ausgerichteten Aufnahme und i. d. R. vorübergehenden Unterbringung von zugewiesenen Ausländern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AufnG LSA.

§ 2 Unterbringungsformen

- 1) Die dezentrale Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich an den Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (RdErl. des MI vom 15. Januar 2013 - 34.11-12235/2 24.10.1.4.3) und dem Leitfaden für Aufnahmekommunen zur Unterbringung, Leistungsgewährung sowie Beratung und Betreuung von anerkannten Schutzsuchenden des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MIS vom 24. Januar 2018 – 35.12-12235.2-37).
- 2) Die dezentrale Unterbringung umfasst die zu diesem Zweck von der Stadt Dessau-Roßlau bei kommunalen Wohnungsunternehmen mit städtischer Beteiligung begründeten Mietverhältnisse für Wohnungen. Eine Wohnraumakquise bei weiteren lokalen Vermietern ist auf außergewöhnliche Bedarfslagen beschränkt. Die Regelungen dieser Satzung gelten dafür inhaltsgleich.
- 3) Die Stadt Dessau-Roßlau hält danach zur Aufnahme von zugewiesenen Personen nach § 1 Abs. 1, Nr. 1- 8 AufnG LSA nachfolgende dezentrale Unterbringungsformen vor:
 - möblierte Wohnungen zur Unterbringung von Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern (mit Selbstversorgung),
 - möblierte Wohnräume in Wohnungen zur Unterbringung von Einzelpersonen, getrennt nach Geschlecht, in Wohngemeinschaften für bis zu drei Personen in einer Wohnung (Mitnutzung Bad, Küche und Selbstversorgung) und
 - möblierte Einzelwohnungen zur Unterbringung für Einzelpersonen im Ausnahmefall, wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen (mit Selbstversorgung).

§ 3 Aufnahme, Beginn der Zuweisung und Belegung

- 1) Die Zuweisung aufzunehmender und unterzubringender Personen in Dessau-Roßlau erfolgt mit Bescheid der Zentralen Aufnahmestelle Halberstadt (ZAST).
- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration, nach pflichtgemäßem Ermessen. Beginn und Ende der Zuweisung sowie die konkrete Belegungsadresse für aufzunehmende und unterzubringende Personen in der Stadt Dessau-Roßlau sind Bestandteil des Zuweisungsbescheides.
- 3) Soweit bei bereits in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Familienangehörigen in privatrechtlichen Mietverhältnissen angemessener Wohnraum für die zugewiesenen Personen zur Verfügung steht, ist diese Unterbringung vor der dezentralen Unterbringung maßgeblich (z. B. bei Familiennachzug; Familienzusammenführung). Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde der Stadt Dessau-Roßlau ist für diese Unterbringung erforderlich.

§ 4 Änderung und Ende der Zuweisung

- 1) Während der Nutzung der Unterkünfte ist die Stadt Dessau-Roßlau jederzeit berechtigt, die erteilten Zuweisungen zu ändern. Diese Änderungen sind insbesondere erforderlich:
 - um entsprechend der Haushaltsgröße der Familie oder der Wohngemeinschaft unterzubringen,
 - zur Anpassung einer bedarfsgerechten Kapazität der dezentralen Unterbringung und
 - zur Sicherstellung oder Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften.

- 2) Anliegen/Anträge von aufgenommenen Personen auf eine andere Unterbringung im Rahmen der dezentralen Unterbringung wird nur entsprochen, wenn
 - keine angemessene Unterbringung nach Haushaltsgröße der Familie (bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Wohnfläche und Haushaltsgröße) mehr gegeben ist,
 - wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung im Einzelfall eintreten, welche eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen.

- 3) Die Zuweisungsbindung endet:
 - wenn die Verpflichtung zur Unterbringung entfällt,
 - bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 6 dieser Satzung sowie bei Verstoß gegen die Haus-, Brandschutz-, Schlüsselordnung nach vorheriger Abmahnung,
 - bei Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern oder Nachbarn,
 - bei fristloser Beendigung der Unterbringung, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Nutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen,
 - mit Übernahme der Wohnung durch Begründung eines privatrechtlichen Mietverhältnisses,
 - mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bei Umzug oder Wegzug,
 - mit der endgültigen Nutzungsaufgabe durch den Nutzer und
 - wenn die Zahlung der Benutzungsgebühr länger als drei Monate nicht erfolgt.

§ 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung

- 1) Das Benutzungsverhältnis für die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und zeitlich begrenzt. Ein privat-rechtliches Mietverhältnis wird nicht begründet.

- 2) Ein Rechtsanspruch für Einzelpersonen und Familien auf eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- 3) Das Benutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall verlängert werden, wenn die Nutzer noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen und nachweisen, dass sie trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung beschaffen können.

§ 6

Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte der dezentralen Unterbringung

- 1) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet und dokumentiert den ordnungsgemäßen Zustand der im Bestand aufgenommenen Wohnungen der dezentralen Unterbringung.
- 2) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte sowie zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 3) Die zur Unterbringung zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur für Wohnzwecke benutzt werden.
- 4) Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnräume/Wohnungen einschließlich des Mobiliars und der Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- 5) Am Tag der Aufnahme erhalten die aufgenommenen Personen die Hausordnung, Brandschutzordnung, Schlüsselordnung, Übergabeprotokoll zur Ausstattung der Unterkunft, weitere Informationen zur Benutzung der Unterkünfte und ggf. für den Einzelfall erforderliche Unterlagen (mehrsprachig), welche uneingeschränkt im Sinne dieser Satzung gelten.
- 6) Am Tag der Aufnahme erfolgt zur Nutzung der zugewiesenen Wohnräume/Wohnung eine protokollierte Schlüsselübergabe. Ein Schlüsselverlust ist sofort anzuzeigen.
- 7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, dem überlassenen Mobiliar und der Ausstattung sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 8) Bedarfe oder erforderliche Ersatzbeschaffungen an Mobiliar und Ausstattungsgegenständen sind von den aufgenommenen Personen an das Amt für Soziales und Integration anzuzeigen.
- 9) Im Fall von vorgenommenen baulichen und sonstigen Veränderungen, der Selbstbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen durch die aufgenommenen Personen, kann auf Kosten dieser die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlasst werden.
- 10) Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, erkennbare Schäden am Inneren und Äußeren der zugewiesenen Wohnräume/Wohnungen, Gefahren oder Sicherheitsmängel auch in allgemein zugänglichen Bereichen unverzüglich dem Amt für Soziales und Integration mitzuteilen.
- 11) Aufenthalte von Besuchern in diesen Wohnungen der dezentralen Unterbringung sind in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Grundsätzlich verboten ist:

- das Übernachten von Besuchern,
- entgeltlich oder unentgeltlich den zugewiesenen Wohnraum/Wohnung an Personen, die nicht in diese Wohnung zugewiesen wurden, zu überlassen,
- Tiere in den Wohnungen zu halten,
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung vorzunehmen,
- Schlüssel für die Wohnräume/Wohnungen zur Vervielfältigung oder bei Verlust in Auftrag zu geben oder Schlüssel an Dritte weiterzugeben und
- Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen.

§ 7

Zutritt zu den Wohnungen, Weisungsrecht

- 1) Die beauftragten Mitarbeiter*innen der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, die Wohnräume/Wohnungen der dezentralen Unterbringung in regelmäßigen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den zugewiesenen Personen auf dessen Verlangen auszuweisen.
- 2) Bei Gefahr in Verzug können die Wohnräume/Wohnungen der dezentralen Unterbringung ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck sind Zweitschlüssel für die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung im Amt für Soziales und Integration hinterlegt und inventarisiert erfasst.
- 3) Darüber hinaus sind die beauftragten Mitarbeiter*innen der Stadt Dessau-Roßlau berechtigt, den Nutzern der Wohnung der dezentralen Unterbringung weitere Weisungen und Anordnungen zur Nutzung der zugewiesenen Wohnung zu erteilen.

§ 8

Rückgabe der Wohnräume/Wohnungen bei Beendigung der Zuweisung

- 1) Bei Beendigung der Zuweisungsbindung und Nutzung des Wohnraumes/der Wohnung entsprechend § 4 dieser Satzung sind von den aufgenommenen Personen Möbel und Ausstattungsgegenstände unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn der Nutzung übergeben worden sind. Die Wohnräume/Wohnungen sind in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Vollständig sind die für diese Wohnräume/Wohnungen überlassenen Schlüssel zurückzugeben.
- 2) Alle von den aufgenommenen Personen zurückgelassenen Gegenstände werden von der Stadt Dessau-Roßlau längstens für einen Monat in Verwahr genommen. Bei Gegenständen, die nicht abgeholt werden, wird davon ausgegangen, dass diese Personen das Eigentum an der Sache aufgeben wollen.
- 3) Soweit die Räumungspflicht von der Stadt Dessau-Roßlau ersatzweise ausgeführt wird, sind die Kosten für die Verwahrung und Entsorgung von den Personen, welche Gegenstände hinterlassen haben, zu tragen.

- 4) Soweit die Gegenstände selbst und der Zustand der Gegenstände eine Wiederverwendung zulassen, soll einer Zuführung an gemeinnützige Zwecke der Vorrang gegeben werden.

§ 9 Haftung

- 1) Die aufgenommenen Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigenpflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung behandelt werden.
- 2) Die aufgenommenen Personen haften für jeden von ihnen verursachten Schäden in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verursachung von Schäden nach unsachgemäßer Behandlung sowie bei Verunreinigungen kann die Stadt Dessau-Roßlau diese auf Kosten des/der Verursacher/s beseitigen lassen.
- 3) Der Nutzer der dezentralen Unterkunft ist bei Schlüsselverlust zur Tragung der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.
- 4) Die Stadt Dessau-Roßlau haftet im Zuge der Unterbringung gegenüber den aufgenommenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden, die sich aufgenommene Personen untereinander oder an ihrem persönlichen Eigentum zufügen, haftet die Stadt Dessau-Roßlau nicht.

§ 10 Personenmehrheit als Nutzer der Unterkunft

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jede volljährige aufgenommene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich wirken lassen.

§ 11 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- 1) Für die Nutzung der Wohnung der dezentralen Unterbringung werden gemäß dem KVG LSA i. V. m. mit dem KAG LSA Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Nutzer für die von ihm genutzte Unterkunft der dezentralen Unterbringung, in Wohngemeinschaften für die jeweils genutzte anteilige Unterkunft. Gebührenschuldner ist ebenfalls der Nutzer der Wohnung der dezentralen Unterbringung, der nur dem Grunde nach, nicht der Höhe nach gemäß dem Asylberwerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt ist.
- 3) Die Kosten der Unterkunft für die Nutzung der dezentralen Unterbringung werden jedoch in Höhe der Gebühr (Anlage zur Satzung) durch den jeweiligen zuständigen Leistungsträger bei Vorlage des erteilten Gebührenbescheides anerkannt und übernommen.

- 4) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs.1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, sind gem. § 7 AsylbLG gebührenpflichtig, soweit ihnen ein verfügbares Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. Für die Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG gelten die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung).
- 5) Die Nutzung der vorläufigen Unterbringung in dezentrale Wohnungen ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen der Nutzer den jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind prozentuale Bereinigungen der Gebühr für regelsatzgedeckte Bedarfe (z. B. Strom, Möblierung) entsprechend der Regelsatzverordnung vorzunehmen. Dies gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft entsprechend.
- 6) Gebührenschuldner ist der/die volljährige Nutzer/in der dezentralen Unterbringung. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Wird die Unterkunft der dezentralen Unterbringung von Familien (Ehepartner mit Kindern) oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften gemeinsam genutzt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung bzw. von dem Tag an, an dem der Gebührenschuldner die Unterkunft der dezentralen Unterbringung entsprechend § 3 dieser Satzung benutzt. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Zuweisung und/oder der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die von der Stadt Dessau-Roßlau beauftragten Mitarbeiter*innen. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden bereits entrichtete Gebühren nach Aufrechnung entsprechend erstattet. Im Fall der ersatzweise ausgeführten Räumungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau (siehe § 8 Abs. 3 dieser Satzung) endet die Gebührenpflicht mit dem Tag der Beendigung der Räumung.
- 3) Soweit Unterbrechungen zum Bezug der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Grunde und/oder der Höhe nach eintreten und die Zuweisung nicht beendet ist, entsteht eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Für die unter § 2 dieser Satzung genannten Formen der dezentralen Unterbringung werden die Gebühren als monatliche Pauschalen erhoben. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus:
 - der durchschnittlichen Höhe der vertraglich vereinbarten Miete einschließlich der Vermieterbetriebskosten je nach Wohngröße und nach der Anzahl der verfügbaren Wohnräume,
 - den durchschnittlichen Betriebskosten (Wasser/ Abwasser, Heizung, Strom) sowie
 - einem Möblierungs- und Instandhaltungszuschlag.

- 2) Die Festlegung der Pauschale erfolgt unter Berücksichtigung der Belegbarkeit und Kapazität der jeweiligen Unterkunft. Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- 3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- 4) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII) oder AsylbLG erhalten und über anrechenbares Einkommen und Vermögen (7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII) verfügen, was den Regelbedarf übersteigt, wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- 5) Bei einer in der Anlage zur Satzung nicht aufgeführten Belegungskonstellation wird die Gebühr für die zugewiesene Wohnung der dezentralen Unterbringung im Einzelfall erhoben.
- 6) Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gebrauch der Wohnung hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch gesonderten Kostenbescheid erhoben.

§ 14 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung sowie Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs.1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Die Sachleistung wird in Höhe der Gebühr (Anlage zur Satzung) als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung anerkannt und übernommen.
- 2) Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis endet.
- 3) Sofern nur einzelne Personen einer Familie oder einer Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.
- 4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- 5) Die Gebühren können nach § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Gebührenbescheid unterliegt dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt. Der Bescheid gilt nach § 11 Abs. 2 KAG LSA fort.
- 3) Die Gebühr für den ersten Monat wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit sind die Gebühren vom Gebührenschuldner jeweils monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Stadt Dessau-Roßlau zu entrichten. Für zurückliegende Zeiträume beträgt die Fälligkeit 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- 4) Der Erlass eines neuen Gebührenbescheides ist bei jeder Änderung der erteilten Zuweisung erforderlich. Die Fälligkeiten regeln sich nach den vorhergehenden Absätzen.
- 5) Rückständige Gebühren und Kosten für die Beseitigung von Schäden an/in der Wohnung der Dezentralen Unterbringung werden bei Nichtzahlung gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 16 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- 1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- 2) Der Benutzer hat dem Amt für Soziales und Integration jede Änderung in seinen Einkommens- und Familienverhältnissen sowie status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen oder den Wegzug unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3) Nimmt der Nutzer der dezentralen Unterbringung eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a AsylbLG spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem Amt für Soziales und Integration zu melden. Gleiches gilt, wenn er die Erwerbstätigkeit verliert.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten/Verwaltungszwang

- 1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Dies betrifft insbesondere, wer
 - a) die zugewiesenen Wohnung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt oder Schlüssel an Dritte weiterreicht,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in der ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die zugewiesene Wohnung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,

- d) Tiere hält,
 - e) Veränderungen der zugewiesenen Wohnung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die dezentrale Wohnung einbringt,
 - g) der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß nachkommt und
 - h) den Zutritt zur Wohnung verwehrt.
- 2) Nach § 16 KAG LSA handelt ordnungswidrig, wer die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dessau über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger-/Kriegsflüchtlinge sowie über die Erhebung von mietähnlichen Nutzungsgebühren beschlossen am 14. Juni 1994, in der vom 01.01.2002 geltenden Fassung außer Kraft

Dessau-Roßlau, den 21.10.2021

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Anlage

Gebühren zur Nutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung

- 1) angemessene möblierte Wohnungen zur Unterbringung von Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume:

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/ max. Wohnfläche in m ²	monatliche Gebühr
2 Erwachsene oder 2 Erwachsene mit einem Kind unter 3 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit 1 Kind unter 18 Jahren oder Alleinerziehende mit 1 Kind unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	2 Wohnräume / bis zu max. 60 m ²	534,00 €
2 Erwachsene mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 3 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	3 Wohnräume / bis max. 60 m ²	636,00 €
2 Erwachsene mit max. 3 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder 2 Erwachsene, 1 Kind über 18 Jahre oder Alleinerziehende mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	3 Wohnräume / bis 75 m ²	649,00 €
2 Erwachsene mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder 2 Erwachsene , 2 Kinder über 18 Jahre Oder Alleinerziehende mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 3 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	4 Wohnräume / bis max. 75 m ²	866,00 €

2 Erwachsene mit 5 und mehr Kindern oder Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern oder Alleinerziehende mit mind. 4 Kindern zw. 14 und 18 Jahren	5 oder mehr Wohnräume / bis max. 140 m ²	1161,00 €
---	---	-----------

- 2) angemessene möblierte Wohnräume in Wohnungen zur Unterbringung von Einzelpersonen, getrennt nach Geschlecht, in Wohngemeinschaften bis zu drei Personen in einer Wohnung (Mitnutzung Bad, Küche und Selbstversorgung) ohne Kellerräume

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/ max. Wohnfläche in m ²	monatliche Gebühr pro Person
2 Erwachsene	2 Wohnräume / bis max. 60m ²	267,00 €
3 Erwachsene	3 Wohnräume / bis max. 60m ²	212,00 €

- 3) möblierte Einzelwohnungen zur Unterbringung für Einzelpersonen im Ausnahmefall, wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/ max. Wohnfläche in m ²	monatliche Gebühr pro Person
1 Erwachsener	1 Wohnraum / bis max. 40 m ²	367,00 €